LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Administration des contributions directes

Aktennummer:											

Vordruck 930 D — Seite: 1/1

Dieses Feld ist obligatorisch auszufüllen !

www.impotsdirects.public.lu

Bureau de la retenue d'impôt sur les intérêts
45, boulevard Roosevelt, Luxembourg
Adresse postale: L-2982 Luxembourg
Tél: 2475-2475
Courriel: sersri@co.etat.lu

Zurücksetzen

Erklärung der Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen

(von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben)

Zeile

1. Zahlstelle:

1 Name (Firmenname) der Zahlstelle:

2 Genaue Anschrift (Hauptverwaltung oder eingetragener Sitz):

3 Kontaktperson (Name und Vorname):

4 Telefon: | E-Mail

2. Erklärung der einbehaltenen Steuer (in EURO):

5 Jahr:

6 Monat:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

7 Betrag der einbehaltenen Steuer:

8 + Berichtigung durch Ausgleich für den(die) Monat(e)/Jahr: _____

9 - Berichtigung durch Ausgleich für den(die) Monat(e)/Jahr: _____

10 Zu entrichtender Gesamtbetrag :

Diese Erklärung wird als richtig und vollständig bescheinigt.
Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

11 _____, den _____ D _____

Name und Vorname des Unterzeichners
(gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter)

12

Unterschrift

3. Weitere Auskünfte:

A) Die Abgeltungsquellensteuer in Höhe von 20 % ist bei jeder Zuteilung steuerpflichtiger Einkünfte einzubehalten.

B) Die im Laufe des Monats einbehaltene Steuer ist bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats an die Steuerkasse Ettelbruck **Kontoinhaber: ACD-Recette Ettelbruck** - BIC : CCPLLULL - IBAN : LU13 1111 0069 6679 0000 zu überweisen.
Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Zahlstelle, mittels des von der Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucks 930, eine Erklärung der Abgeltungsquellensteuer beim zuständigen Steueramt "bureau de la retenue d'impôt sur les intérêts" in Papierform einreichen.
Die Zahlstelle ist persönlich haftbar für den Steuerabzug und die Überweisung der Abgeltungsquellensteuer an die Steuerkasse.

C) Der Steuerabzug ist in EURO anzugeben! Bei Zahlung in ausländischer Währung ist der Abzug und die Umrechnung in EURO im Moment der Zuteilung der Zahlung zu vollziehen.

D) Berichtigungen mittels Kompensation sind gemäss Artikel 6, Absatz 5 des abgeänderten RELIBI-Gesetzes durchzuführen

E) Folgen verspäteter Abgabe: Säumniszuschlag [§ 168, Absatz 2 Abgabenordnung (AO)] und Erzwingungsstrafe (§ 202 AO).

F) Folgen verspäteter Zahlung: Verzugszinsen gemäß Artikel 155 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (LIR).